



12. Wahlperiode

Wahl

von Vertrauensleuten und Vertretern für die bei dem Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgericht Berlin zu bestellenden Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) für die Dauer seiner Wahlperiode

sieben Personen

als Vertrauensleute und

sieben Personen

als deren Vertreter

in die bei dem Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgericht Berlin zu bestellenden Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter.

Begründung:

Das Abgeordnetenhaus hat am 12. Mai 1989 (Drucksache Nr. 11/3) gemäß § 26 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode 7 Personen als Vertrauensleute und 7 Personen als deren Vertreter für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgericht Berlin gewählt.

Dem Ausschuß gehörten an:

a) als Vertrauensleute

Herr Felix Fähnrich, Prinz-Handjery-Straße, 1000 Berlin 37

Herr Günther Freye, Imchenallee 25, 1000 Berlin 22

Herr Klaus Rettel, Sarrazinstraße 21, 1000 Berlin 41

Herr Dieter Hoffmann, Laehrscher Jagdweg 10,
1000 Berlin 37

Herr Alfred Lippschütz, Hoepfnerstraße 93 a, 1000 Berlin 42

Frau Gerda Misch, Petunienweg 133, 1000 Berlin 47

Frau Kirsten Jörgensen-Ullmann, Lilienthalstraße 20,
1000 Berlin 61

b) als Vertreter:

Herr Christian Kopatsch, Rüdesheimer Straße 25 a,
1000 Berlin 33

Herr Günter Elsner, Methfesselstraße 45, 1000 Berlin 61

Herr Ulrich F. Krüger, Kadettenweg 58, 1000 Berlin 45

Herr Georg Liljeberg, Schulenburging 123, 1000 Berlin 42

Herr Dietrich Masteit, Angerburger Allee 43, 1000 Berlin 19

Herr Dr. Manfred Semmer, Bismarckstraße 17, 1000 Berlin 39

Herr Jürgen Strohmeier, Grolmanstraße 30, 1000 Berlin 20.

Nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 VwGO wird bei dem Oberverwaltungsgericht jeweils ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt. Die 7 Vertrauensleute und deren 7 Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Abgeordnetenhaus oder von einem durch das Abgeordnetenhaus bestimmten Ausschuß gewählt. Sie müssen die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen, daß heißt, sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein, sollen das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben (§ 20 VwGO).

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind die in § 21 VwGO genannten Personen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nach §§ 22 und 186 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen,
6. Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätig sind (z. B. als Bezirksverordnete oder Mitglieder einer Deputation).

Da dem Ausschuß die Wahl der ehrenamtlichen Richter obliegt, können ihm ferner Personen nicht angehören, die dem Ausschuß zur Wahl als ehrenamtliche Richter beim Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgericht vorgeschlagen werden. Insoweit besteht eine sich aus der Natur der Sache ergebene Inkompatibilität zwischen Wahlbewerber und Mitglied des Richterwahlausschusses.

Die Vertrauensleute im Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts sind gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 3. Dezember 1985 (GVBl. S. 2373) zugleich Vertrauensleute im Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts.

Die Anlage zu dieser Vorlage enthält den Wortlaut der in der Vorlage genannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Berlin, den 10. Dezember 1991

Der Senat von Berlin

Diepgen
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Anlage

zur Vorlage des Senats an das Abgeordnetenhaus betr. die Wahl von Vertrauensleuten und Vertretern für die bei dem Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgericht zu bestellenden Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17/GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191/GVBl. S. 74)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 21

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. a) *) berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

*) eingefügt durch § 58 des in Berlin nicht geltenden Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782)

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauens-

leuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

§ 186

§ 22 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, daß in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können.

Gesetz**zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)**

in der Fassung vom 3. Dezember 1985 (GVBl. S. 2373)

§ 2

Besetzung des Oberverwaltungsgerichts

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts Berlin entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 84 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 VwGO) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Entscheidungen über Normenkontrollanträge (§ 47 VwGO) ergehen in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. **Entscheidungen über erstinstanzliche Streitigkeiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446/GVBl. S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274/GVBl. S. 1563), ergehen in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.**

(2) Die Vertrauensleute im Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts sind zugleich Vertrauensleute im Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts.